

# RS Vwgh 1997/10/23 97/07/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §19;

AVG §41 Abs1;

AVG §52;

AVG §56;

AVG §73 Abs2;

## Rechtssatz

Über einen Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, auf Ladung der Parteien und auf Beiziehung von Sachverständigen durch die Parteien (hier als Nachbarn einer Anlage) ist nicht mit Bescheid abzusprechen. Aus diesem Grunde ist ein diesbezüglicher Devolutionsantrag der Parteien zurückzuweisen.

## Schlagworte

Gutachten Parteiengehör Teilnahme an Beweisaufnahme FragerechtParteistellung ParteienantragAnspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997070084.X02

## Im RIS seit

25.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)